



Leistungsbeschreibung

Eltern – Kind – Gruppe, Kirn
Betreuung von Mütter/Väter mit Kind(ern)
SGB VIII / SGB XII

Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Anschrift der Einrichtung	3
1.2 Anschrift der Gruppe	3
1.3 Einrichtungsträger	3
1.4 Rechtliche Grundlagen	3
1.5 Platzzahl	3
1.6 Anzahl der Gruppen	4
1.7 Gruppengröße	4
1.8 Sonstiges	4
1.8.1 Lage	4
1.8.2 Verkehrsanbindung	4
1.8.3 Verbandszugehörigkeit / Spitzenverband	4
2. Personenkreis	4
2.1 Aufnahme- und Betreuungsalter	4
2.2 Beschreibung des Angebotes	5
2.2.1 § 19 SGB VIII	5
2.2.2 Arbeit mit Müttern/Vätern nach SGB XII	5
2.3 Ausschlusskriterien	6
3. Zielsetzung / Konzeption	6
3.1 Versorgungsregion	6
3.2 Differenzierte Darstellung der Zielgruppe / Indikation	6
3.2.1 Ziele und Inhalte der Arbeit	6
3.2.1.1 Kontaktaufnahme	6
3.2.1.2 Aufnahmeverfahren	7
3.2.1.3 Beginn der Betreuung	7
3.2.1.4 Entwicklung/Stärkung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens	7
3.2.1.5 Entwicklung/Unterstützung einer wachsenden Mutter/Vater-Kind-Beziehung	7
3.2.1.6 Entwicklung lebenspraktischer Kompetenzen	7
3.2.1.7 Beratung in Fragen der Partnerschaft	8
3.2.2 Individuelle Sonderleistungen	8
3.3 Vorhandenes Raum- und Betreuungsangebot	8
3.3.1 Raumangebot	8
3.3.2 Betreuungsangebot	8
3.3.2.1 Inobhutnahmen gemäß §§ 42 SGB VIII i. V. m § 8a SGB VIII	8
3.3.2.2 Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	9
3.3.3 Öffnungszeiten	9
3.3.4 Personalschlüssel und Personalausstattung	9
3.3.5 Versorgungsrahmen	10
3.4 Kooperation mit anderen Maßnahme- und Leistungsträgern der Region	10
3.5 Komplementäre und ergänzende Dienstleistungen	10
4. Inhalt und Umfang der Leistungen	10
4.1 Zeitlicher Umfang	10
4.1.2 Betreuungszeiten (vgl. hierzu auch Punkt 3.3.3)	10
5. Räumliche Ausstattung	10
6. Qualifikation des Personals	10
7. Sonstiges	11
8. Qualitätsentwicklung	11
8.1 Konzeptentwicklung / Konzeptsicherung	11
8.2 Personalentwicklung	11
8.3 Dokumentation von Prozessen und Leistungen	11
8.4 Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII	11
8.4.1 Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen	12
8.5 Sicherstellung der persönlichen Eignung gem. § 72 SGB VIII und § 30a BZRG	12
8.6 Beschwerdemanagement	12
8.7 Partizipation	13
9. Kontakt	14

1. Allgemeines

1.1 Anschrift der Einrichtung

Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hauptstraße 55 – 59
55758 Niederwörresbach
Telefon: 06785 – 9779-0
Telefax: 06785 – 9779-90

1.2 Anschrift der Gruppe

Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Amalienstraße 4 und 6
55606 Kirn

1.3 Einrichtungsträger

Stiftung kreuznacher diakonie
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Ringstraße 58
55543 Bad Kreuznach

1.4 Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch VIII

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kindern
- § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige Betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 36 SGB VIII Mitwirkung; Hilfeplan
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Sozialgesetzbuch XII und IX

- § 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgaben
- § 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe i.V.m.
- § 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe
- § 19 SGB IX Teilhabeplan

1.5 Platzzahl

8 Mütter/Väter mit Kind(ern).

Von den acht Plätzen können maximal drei Plätze mit geistig und psychisch beeinträchtigten Müttern/Vätern belegt werden.

Lediglich zwei der belegten Plätze können mit einem Elternteil und mehr als einem Kind belegt werden. Ab einer Personenzahl von 4 Personen einer Familie wird abhängig vom Hilfebedarf zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt.

1.6 Anzahl der Gruppen

1

1.7 Gruppengröße

8 Wohneinheiten für Mütter/Väter mit Kindern

1.8 Sonstiges

1.8.1 Lage

Die Gruppe liegt infrastrukturell günstig direkt in der Stadt Kirm

1.8.2 Verkehrsanbindung

Öffentliche Verkehrsmittel; DB und Busbahnhof 15 Min. zu Fuß entfernt.
Bei besonderem Bedarf Fahrdienst.

1.8.3 Verbandszugehörigkeit / Spitzenverband

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf

2. Personenkreis

2.1 Aufnahme- und Betreuungsalter

- Mütter/Väter i. d. R. ab 16 Jahren mit ihrem/n Kind(ern)
 - ➔ Gemäß § 19 SGB VIII werden Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres aufgenommen.
 - ➔ Hat die Mutter/der Vater mehrere Kinder, wovon mindestens ein Kind maximal 6 Jahre ist, gilt für die Kinder, die älter als 6 Jahre sind ein Pflegesatz nach § 34 SGB VIII.
- Das Alter der (werdenden) Mütter/Väter ist nicht begrenzt. Aufgenommen werden minderjährige und volljährige Mütter und/oder Väter. Die Altersgrenze für junge Menschen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 SGB VIII findet keine Anwendung.

Es findet ein Vorstellungsgespräch in der Einrichtung mit dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in vom Jugend- und/oder Sozialamt statt. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, sich in die Gruppe zu integrieren und an verbindlichen Gruppenangelegenheiten teilzunehmen, ist Voraussetzung für die Aufnahme.

2.2 Beschreibung des Angebotes

2.2.1 § 19 SGB VIII

Das Angebot der stationären Eltern-Kind-Gruppe in Kirn ist Teil einer differenzierten Gesamtkonzeption mit den Möglichkeiten

- intensiver stationärer Betreuung in Diensten über Tag und Nacht in den Eltern-Kind-Gruppen in Kirn und in Rhaunen
- Betreutes Wohnen für Mutter/Vater und Kind in eigener Wohnung im Stadtgebiet bzw. im näheren Einzugsgebiet der Mutter-Kind Einrichtungen.

Die Betreuung nach § 19 SGB VIII ist einem doppelten Ziel verpflichtet. Zum einem geht es um die Unterstützung der Mutter oder des Vaters bei der letztlich dem Kind dienenden Pflege und Erziehung. Dieser auf das Wohlergehen des Kindes gerichtete präventive Charakter prägt die Hilfeform des § 19 SGB VIII mit der Folge, dass die durch § 10 SGB VIII geregelte Konkurrenz zwischen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und Maßnahmen der Jugendhilfe für geistig behinderte junge Menschen in Fällen der hier vorliegenden Art nicht besteht.

Das Angebot ist offen für Mütter/Väter mit Kind(ern), die einer pädagogischen Unterstützung und Förderung bedürfen, welche mit anderen ambulanten und teilstationären Hilfen nicht abgedeckt werden kann und die gleichzeitig die Verantwortung für ein Kind tragen, der sie angesichts des eigenen Hilfebedarfs nur unzureichend gerecht werden können.

Auf der Basis einer ressourcen- und lebensweltorientierten Grundhaltung unterstützen wir die Persönlichkeitsentwicklung der Mütter/Väter.

In der Arbeit mit den Säuglingen und Kleinkindern spielt die Vermittlung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse eine wichtige Rolle.

Die Mutter/Vater-Kind-Beziehung soll entsprechend den Möglichkeiten des Einzelfalls gefördert werden.

Dieses Hilfsangebot versteht sich als eine komplexe multifunktionale Leistung.

Angebote der stationären Hilfe zur Erziehung bzw. der Hilfe für junge Volljährige mit Elementen aus einer Fülle vielseitiger Maßnahmen werden erweitert entsprechend der unterschiedlichen pädagogischen Aufgabenstellung mit Blick auf die Anforderungen bezüglich der besonderen Verhaltens- und Lernstrukturen von Müttern und Vätern mit psychischen Beeinträchtigungen, Lernbehinderung oder leichtgradig geistiger Behinderung. Die Hilfe soll flexibel dem individuellen Bedarf der jungen Mütter/Väter angepasst werden und dadurch Übergänge in selbstständigere Lebensformen mit einer geringeren Betreuungsdichte im Sinne einer Nachbetreuung ermöglicht werden.

2.2.2 Arbeit mit Müttern/Vätern nach SGB XII

In den Eltern-Kind-Gruppen besteht die Möglichkeit Eltern mit Behinderung gemäß SGB XII aufzunehmen. Der Stellenschlüssel wird pro Fall gemäß Betriebserlaubnis um 0,4 Stellen erhöht.

Eltern mit einer Behinderung haben einen erhöhten Anleitungsbedarf, sodass in der gemeinsamen Arbeit andere Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Im Rahmen der Aufnahme in der Eltern-Kind-Gruppe erfolgt eine ausführliche Anamnese, in der der Ist-Stand der Mutter/des Vaters umfassend ermittelt und dokumentiert wird. Dazu gehören folgende Standards:

- Einbindung aller Helfer vorheriger Hilfemaßnahmen sowie des bestehenden Netzwerkes der Mutter/des Vaters
- Ermittlung des Entwicklungsstandes der Mutter/des Vaters in allen Bereichen
- Ableitung von Förderbedarfen, die möglichen Überforderungszuständen entgegenwirken sollen
- Schrittweise Erkundung der neuen Räumlichkeiten, Gruppenregeln und Vorstellung der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

- Erstellung eines Tages- oder Wochenplans entsprechend des Entwicklungsstandes. Dabei können Pläne zum besseren Verständnis auch anhand von Bildern und Symbolen erstellt werden

Bei Aufnahmen nach SGB XII wird im Einzelfall geprüft, ob die aktuelle Gruppenzusammensetzung/Gruppenbelegung förderlich für die Entwicklung der Mütter/Väter und des Kindes/ des Jugendlichen ist.

2.3 Ausschlusskriterien

- Massive Delinquenz
- Akut Alkohol- und Drogenabhängige
- Akut psychotisch Erkrankte

3. Zielsetzung / Konzeption

3.1 Versorgungsregion

Das Angebot gilt grundsätzlich bundesweit.

Schwerpunktmäßig umfasst das Einzugsgebiet die mittlere Region von Rheinland-Pfalz.

Die Hilfe ist personenorientiert bzw. einzelfallbezogen, flexibel und ressourcenorientiert, so dass das soziale Umfeld wenn möglich erhalten oder weitgehend eingebunden wird.

3.2 Differenzierte Darstellung der Zielgruppe / Indikation

- Mütter/Väter, die ohne Unterstützung nicht in der Lage sind, die eigenen Perspektiven weder in persönlicher und beruflicher Hinsicht noch mit Blick auf das Kind zu klären
- Mütter/Väter, die aufgrund erheblicher eigener Belastungen in Fragen der materiellen Sicherheit, der Partnerschaft, der schulischen oder beruflichen Perspektive, in Fragen der Suchtgefährdung oder bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen Beratung und Hilfe wünschen
- Junge Mütter/Väter, die mit der eigenen Mutterrolle/Vaterrolle oft auf dem Hintergrund einer ungeklärten oder gescheiterten Partnerschaft nicht klar kommen und in der eigenen Familie nicht aufgefangen werden

3.2.1 Ziele und Inhalte der Arbeit

An der individuellen Teilhabe- und Hilfeplanung sollten von Anfang an alle Personen, Leistungsträger und Leistungsanbieter mitwirken. Im Einzelfall kooperieren Jugendamt und Sozialamt im Sinne einer qualifizierten Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sowie der Planung der Hilfe nach § 58 SGB XII zur Bereitstellung abgestimmter Leistungen auf ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage. Bedarfslage und Zielsetzung werden in den regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen und ggf. Teilhabeplänen abgestimmt. Eine differenzierte individuelle Aufgabenstellung ergibt sich aus den unterschiedlichen Problemlagen der Mütter/Väter.

Hierzu gehören insbesondere:

3.2.1.1 Kontaktaufnahme

- Vorstellungsgespräch
- Information über die Einrichtung
- Klärung der Situation der/des Interessenten
- Ggf. Probewohnen, Erläuterung des Konzepts
- Entscheidungsfindung
- Vereinbarung

3.2.1.2 Aufnahmeverfahren

- Hilfeplanung
- Einzugsbegleitung
- Integration
- Regelung von Finanzen
- Einbeziehung der Bezugspersonen

3.2.1.3 Beginn der Betreuung

- Beziehungsaufbau zu den pädagogischen Fachkräften und den Bewohnerinnen und Bewohnern
- Planung einer Tages- oder Wochenstruktur
- Beratung im Umgang mit Ämtern
- Unterstützung bei Anträgen zur finanziellen Unterstützung (Erstausrüstung usw.)
- Im Rahmen der Betreuung werden Babyphones im Zimmer der Mutter/des Vaters installiert. In dieser „Klärungsphase“ erhalten die Mitarbeitenden der Wohngruppe wesentliche Informationen zur individuellen Mutter/Vater-Kind-Beziehung und können entsprechende Entwicklungsstände besser feststellen und entsprechende Verhaltensmuster gezielter vermitteln. Über die Installation der Babyphone werden die Mütter/Väter im Aufnahmeverfahren informiert. Die Privatsphäre der BewohnerInnen wird so weit wie unter Berücksichtigung des Kindesschutzes möglich gewahrt.

3.2.1.4 Entwicklung/Stärkung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens

- Biographiearbeit zur Klärung der eigenen Mehrgenerationenbeziehung
- Entwicklung eigener Lebensperspektiven und eines eigenen Lebenskonzepts

3.2.1.5 Entwicklung/Unterstützung einer wachsenden Mutter/Vater-Kind-Beziehung

- Anleitung zur Ernährung und Pflege eines Neugeborenen/Kleinkindes
- Überwachung und Förderung der frühkindlichen Gesundheitsentwicklung
- kompensatorische Betreuung zum Ausgleich mütterlicher/väterlicher Betreuungsdefizite
- Entscheidungsfindung begleiten, ob die Kindesmutter/der Kindsvater auf Dauer mit dem Kind zusammen leben möchte
- Bearbeitung einer möglichen Lösung bei Trennungswunsch, zu einer Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie oder zu einer Freigabe zur Adoption
- Erarbeitung gemeinsamer Problemlösungsstrategien im Zusammenhang mit der Planung des gemeinsamen Lebensweges von Mutter/Vater und Kind im Falle einer psychischen Erkrankung oder Lern/- geistigen Behinderung der Kindesmutter und Einsicht in die eigenen Grenzen bei der Wahrnehmung der Rolle als Mutter/Vater bis hin zur Akzeptanz von anteiliger überdauernder Fremdhilfe bei der Kindererziehung

3.2.1.6 Entwicklung lebenspraktischer Kompetenzen und einer schulischen / beruflichen Orientierung

- Strukturierung des alltäglichen Ablaufs, Hilfe bei der Haushaltsführung und im Umgang mit Geldangelegenheiten
- Unterstützung bei der Abwicklung aller Formalitäten und bei Kontakten zu Behörden und Beratungsstellen
- Klärung und Organisation eventuell notwendiger nachsorgender, absichernder Hilfen; Motivation zu Vermittlung notwendiger Therapien
- Integration in die Schule bzw. Arbeitsleben, das kann sowohl eine tatsächliche Berufstätigkeit, ggf. in einer Werkstatt als auch Praktika oder ehrenamtliche Arbeit beinhalten

3.2.1.7 Beratung in Fragen der Partnerschaft, insbesondere auch der Haltung des Partners zum Kind

- Möglichkeit der Übernachtung im Appartement der Mutter/des Vaters um die Mutter/Vater-Kind Beziehung zu fördern.
- Auseinandersetzung mit den Aufgaben eines gemeinsamen Lebens als Kleinfamilie mit gemeinsamer Haushaltsführung

3.2.2 Individuelle Sonderleistungen

Notwendige zusätzliche Maßnahmen werden im Hilfeplan bzw. Teilhabeplan vereinbart und können individuell bereitgestellt werden. Die Einrichtung verfügt über interne und auch externe therapeutische Möglichkeiten (Bereichsleitung; Video-Home-Training, Video-Interaktionsbegleitung; Fachdienste des Sozialpädiatrisches Zentrums der Stiftung kreuznacher diakonie).

Notwendige Zusatzleistungen werden über Fachleistungsstunden oder andere Sozialgesetzgebungen betreffend, z.B. kassenärztliche Regelungen abgerechnet.

3.3 Vorhandenes Raum- und Betreuungsangebot

3.3.1 Raumangebot

Die großzügigen Räumlichkeiten sind für das Zusammenleben von Mutter/Vater und Kind(ern) sehr gut geeignet und verfügen auch über die entsprechende Einrichtung und Ausstattung. Es steht für jede/n junge/n Mutter/Vater und ihr Kind eine möblierte abgeschlossene Wohneinheit zur Verfügung. Hierzu gehören ein Zimmer für die Mutter/den Vater mit kleiner Küche bzw. Küchenecke, ein Zimmer für das Kind sowie Sanitärraum mit Dusche und ein Flur. In zwei Wohneinheiten der Amalienstraße 6 besteht eine gemeinsame Küchennutzung.

Im Erdgeschoss befinden sich die Räumlichkeiten für die diensthabenden Mitarbeitenden, Büro und Sanitärräume sowie gemeinsam genutzte Besprechungszimmer und ein Spielbereich.

Funktionsräume befinden sich im Keller. Hierzu gehören u. a. eine Waschküche mit Waschmaschine und Trockner sowie ein ebenerdig zu erreichender Abstellraum für Kinderwagen.

Die Reinigung der Wohneinheit, Wäschepflege und die Essensversorgung mit Einkauf sind unter Anleitung und Kontrolle zunehmend selbständig zu bewältigende Aufgaben der/des Bewohners/Bewohnerin.

3.3.2 Betreuungsangebot

Die pädagogischen Fachkräfte verfügen gemäß Fachkräfteverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz über eine Ausbildung als Diplompädagoge/ Diplompädagogin, Diplomsozialpädagoge/Diplomsozialpädagogin, Erzieher/in bzw. Heilpädagoge/-in oder entsprechende Qualifikation. Im Nachtdienst arbeiten darüber hinaus Mitarbeiter/-innen mit einer Qualifikation als Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger oder entsprechende Qualifikation.

Die Mitarbeiter/-innen müssen berufserfahren sein und die soziale Infrastruktur der Region gut kennen.

Mütter/Väter mit Belastungsfaktoren bedürfen der zeitweiligen Entlastung in der Kinderbetreuung. Es werden gemäß Hilfeplanung besondere Betreuungsangebote mit den Müttern/Vätern zur individuellen Förderung der Kinder mit gesonderter Kostenberechnung ermöglicht. Eine entsprechende Kostenzusage ist erforderlich.

3.3.2.1 Inobhutnahmen gemäß §§ 42 SGB VIII i. V. m § 8a SGB VIII

In akuten Not- und Krisensituationen, in denen das Wohl des/der Kindes/Kinder nicht sichergestellt ist, die Mutter/der Vater ihre/seine Verantwortung gegenüber dem/den Kind/Kindern nicht wahrnimmt und das/die Kind/Kinder besonderen Risiken ausgesetzt ist/sind, erfolgen die Versorgung und der Schutz des Kindes durch die Mitarbeitenden der Wohngruppe. Diese Krisenintervention findet statt, wenn z.B.

die Mutter/der Vater während der Maßnahme abgängig wird und das Kind in der Wohngruppe verbleibt.

Dabei können Kinder unter Berücksichtigung der individuellen Bindungen zu den Bezugspersonen ab Vollendung des 6. Lebensjahres in einer anderen stationären Regelgruppe der Einrichtung untergebracht werden.

Im Rahmen des Schutzkonzepts nach § 8a SGB VIII wird das zuständige Jugendamt informiert. Eine durch das Jugendamt angeordnete Inobhutnahme kann ggf. in der Wohngruppe erfolgen. (Als Entgelt gilt hier der stationäre Pflegesatz der Außenwohngruppe Kirn des Geschäftsfeldes Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Niederwörresbach).

3.3.2 Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

In Not- und Krisensituationen bietet die Eltern-Kind-Gruppe die Möglichkeit auch Kinder im Säuglingsalter kurzfristig aufzunehmen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn keine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht oder keine andere Unterbringung gewährleistet werden kann (Als Entgelt gilt hier der stationäre Pflegesatz der Außenwohngruppe Kirn des Geschäftsfeldes Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Niederwörresbach).

3.3.3 Öffnungszeiten

Die Gruppe wird „rund-um-die-Uhr“ im Schichtdienst betreut. Nachts ist ebenfalls jeweils eine pädagogische Fachkraft des Teams oder eine Krankenschwester im Nachtdienst in der Gruppe.

Zusätzlich besteht für alle Angebotsformen auch nachts und an Wochenenden sowie an Feiertagen eine Hintergrundrufbereitschaft durch die Anbindung des Angebotes an den stationären Bereich des Kinder- und Jugendheimes Niederwörresbach.

3.3.4 Personalschlüssel und Personalausstattung

- 7,90 (heil-)pädagogische Fachkräfte für 8 Plätze (Mütter/Väter mit Kind/ern) inklusive Gruppenleitung und Berufspraktikant/in oder Auszubildende in Teilzeit.
- Leitung und Verwaltung jeweils bis zu 10% der Bruttopersonalkosten
- 0,20 Stelle Bereichsleitung
- 0,50 Stelle Hauswirtschaft
- 0,15 Stelle Hausmeister

Sollten die untergebrachten Mütter geistig behindert sein, muss die o.g. Stellenanzahl (laut Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz) um 0,4 Vollzeitstellen pro geistig behinderter Mutter aufgestockt werden.

→Hierfür wird ein Aufschlag auf den Basispflegesatz zusätzlich in Rechnung gestellt

Die Qualität der Arbeit durch (teilweise freigestellte) Mitarbeiter/-innen mit folgenden Tätigkeiten abgesichert:

- Pädagogische Leitung, Bereichsleitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Hausmeisterei
- Qualitätsmanagementbeauftragte/r
- Professionelles Deeskalationsmanagement
- Insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII
- Partizipationsbeauftragte/r, Heimbeirat
- Praktikantenanleitung
- Rufbereitschaft im Hintergrund
- Arbeitssicherheit
- Brandschutz

3.3.5 Versorgungsrahmen

Als Teil des Programms zur Verselbständigung kann die Vollversorgung durch dezentrale Selbstversorgung organisiert werden. Dabei findet die individuelle Situation der einzelnen Mutter/des einzelnen Vaters Berücksichtigung.

3.4 Kooperation mit anderen Maßnahme- und Leistungsträgern der Region

- Jugendämter, zuständiger ASD und Pflegekinderdienst wg. Kontakt zu Tagesmüttern
- Sozialämter
- Schwangerenberatung des Diakonischen Werkes, der Caritas oder Pro Familia
- Kinderärzte und Krankenhäuser
- Kindertagesstätten

3.5 Komplementäre und ergänzende Dienstleistungen

Ergänzende Dienstleistungen können von kooperierenden Einrichtungen, wie z.B. SPZ, und praktizierenden Psychologen/innen in Absprache mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger hinzugezogen werden. (s. Punkt 3.2.2)

4. Inhalt und Umfang der Leistungen

4.1 Zeitlicher Umfang

Vollstationäre Maßnahme gemäß den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII bzw. SGB XII.

4.1.2 Betreuungszeiten (vgl. hierzu auch Punkt 3.3.3)

Die Hilfe soll mittel- oder langfristig sicherstellen, dass die Mutter/der Vater sich auch in ihrer besonderen Lebenslage auf ein selbstständiges Leben vorbereiten kann, in Fragen der Ausbildung oder Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt wird und insbesondere mit Blick auf das erwartete oder bereits geborene Kind ihrer Verantwortung als Mutter gerecht werden kann.

5. Räumliche Ausstattung

- 6 Wohneinheiten mit einem Zimmer für Mutter/Vater, einem Kinderzimmer sowie eigener Küche / Küchenzeile und Bad/Duschbad
- 2 Wohneinheiten mit einem Zimmer für Mutter/Vater, einem Kinderzimmer und Bad/Duschbad
→ Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass Familien nach der Maßnahme in einer Wohngemeinschaft leben, bietet sich die gemeinschaftliche Nutzung der Küche dazu an sich auf das Leben in einer Gemeinschaft vorzubereiten.
- Dienstzimmer, Besprechungszimmer, Sanitärraum Mitarbeiter/innen
- Kellerräume mit gemeinschaftlicher Nutzung wie Waschküche und Abstellräume

6. Qualifikation des Personals

Pädagogische Fachkräfte jeweils mit der Qualifikation Diplomsozialpädagog/in, Erzieherin, (Kinder-)Krankenschwester/-Kinderkrankenpfleger oder entsprechende Qualifikation und Zusatzqualifikation in SPFH oder System. Beratung (s. 3.3.4)

Die Mitarbeiter/-innen müssen die Bereitschaft zu langfristiger Beziehungsarbeit sowie zur internen und externen Fortbildung und Supervision haben. Im Team sollten lebenserfahrene Mitarbeiter/-innen vertreten sein.

7. Sonstiges

8. Qualitätsentwicklung

- Qualitätsentwicklung nach DIN EN ISO 9001:2015
- Fachlicher Austausch
- Regelmäßige Fortbildungen
 - Professionelles Deeskalationsmanagement (ProDeMa)
 - Bundesprojekt „Schutz von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung vor sexuellem Missbrauch in Einrichtungen“
 - Arbeitsschutz usw.
- ggf. Supervision
- Mitarbeit in Qualitätszirkeln
- Dokumentation und Berichtswesen, z.B. auch im Rahmen der Hilfeplanung
- Wöchentliche Dienstbesprechungen
- Beratung durch die Bereichsleitung
- Klare Organisationsstrukturen

8.1 Konzeptentwicklung / Konzeptsicherung

- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbieter, insbesondere im Sozialraum des Kreises Bad Kreuznach und anderer belegender Jugendämter/Sozialämter der angrenzenden Landkreise zur stetigen Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen
- Jährlicher Erfahrungsbericht
- Fachliche Kontakte zu Trägern vergleichbarer Angebote sowie Mitarbeit in der Arbeitsgruppe des Ev. Fachverbandes für erzieherische Hilfen
- Mitglied der Unterarbeitsgruppe des AK Diakonische Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.
- Begleitete Fallbesprechungen; Teambesprechung durch Pädagogische Leitung / Bereichsleitung
- Es besteht grundsätzlich ein Angebot für Supervision.

8.2 Personalentwicklung

- Stellenbeschreibung und Personalführung durch Vorgesetzte
- Fachspezifische Fortbildungen; Supervision

8.3 Dokumentation von Prozessen und Leistungen

- Zielvereinbarungen, die sich aus der Hilfe- und Erziehungsplanung und Teilhabeplanung ergeben
- Dokumentation und Evaluation
- Tagesjournal über besondere Ereignisse, Realisierung von Planungen, Abweichungen von Planungen
- Erstellung von Sachstandsberichten zum Entwicklungsverlauf als Vorbereitung zu den Hilfeplangesprächen
- Vollständige und übersichtliche Aktenführung
- Abschlussbericht

8.4 Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

- Schutzkonzept laut Qualitätsmanagement

- Zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Kindesalter gem. § 8a SGB VIII wird die Recklinghauser Risikoanalyse für Kinder (0-12 Jahre) eingesetzt, bei Jugendlichen die Risikoanalyse für Jugendliche (12 – 18 Jahre.)
Die vorstehende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im Einzelfall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch.
- Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt erfolgt mit einem eigenen Formblatt.

8.4.1 Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zur Erstellung eines Präventionskonzepts für die KJF Niederwörresbach wurden nachhaltig in die Praxis transferiert und sind Bestandteile des QMH. Hierzu gehören Beschwerdemanagement, Partizipation, Professionelle Nähe/Distanz/Grenzen, Konzept Professionelles Deeskalationsmanagement, etc.

Standards im Qualitätshandbuch:

- 5.2.0.2.1 Krisenmanagement
- 5.2.0.3.1. Verfahrensanweisung Vorgehen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung einschließlich Risikoeinschätzung
- 5.2.0.3.3. Beratung durch IseF bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- 5.2.0.3.3. Mitteilung an das fallzuständige Jugendamt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- 5.2.0.3.3. Schutzplan
- 5.7.1.1. Leitfaden Beschwerdemanagement
- 5.7.1.2 Flussdiagramm
- 5.7.1.4 Erfassungsbogen Beschwerde
- 5.7.1.0.1.4. Anschreiben Anregungen und Beschwerdemanagement für Eltern
- 5.7.0.1.4. Anschreiben Anregungen und Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Das Kindeswohl während der laufenden Maßnahme ist gewährleistet, durch einerseits die Babyphone-Installation und andererseits die aufsuchende Arbeit der Mitarbeitenden in den Appartements.

8.5 Sicherstellung der persönlichen Eignung gem. § 72 SGB VIII und § 30a BZRG

Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 a SGB VIII sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 14 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich die Einrichtung bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

8.6 Beschwerdemanagement

Gemäß des Qualitätshandbuches der KJF erhalten der junge Mensch und sein Vormund bei der Aufnahme schriftliche Informationen über die Beschwerdemeldung sowie alle benötigten Daten bzgl. der Ansprechpartner/-innen. Im Fall einer Beschwerde hat der junge Mensch die Möglichkeit sich direkt an die Pädagogische Leitung zu wenden oder seine Beschwerde schriftlich in einem entsprechenden Formular zu fixieren.

8.7 Partizipation

- Beteiligung am Hilfeplanverfahren (Selbsteinschätzung des jungen Menschen zum Hilfeplangespräch, Vorbesprechung des Berichts).
- Beteiligung an der Erziehungsplanung und allen wichtigen Entscheidungen
- Geheime demokratische Wahl eines/r Haussprechers/in, welcher die Belange der Gruppe vertritt (Regelungen, Anschaffungen, Feste, etc.).
- Monatliche verpflichtende Hausbesprechungen, in denen die Themen der Mütter/Väter, sowie vorhandene und neue Regelungen und Konsequenzen besprochen und gemeinsam entschieden werden. Die jungen Menschen formulieren im Vorfeld mit Unterstützung der Mitarbeiter ihre Ideen dazu. Die Mitarbeiter des Teams begleiten diesen Prozess beratend.
- Standardmäßige Aufklärung über verbindliche Anregungs- und Beschwerdewege.
 - ➔ Informationsschreiben bei Beginn der Hilfemaßnahme zum Vorgehen bei Anregungen- und Beschwerden an Vormund, Gesetzliche Betreuer, Erziehungsberechtigte und Bewohner/-innen
- BewohnerInnen, welche bereits mit den Regeln und Strukturen der Gruppe vertraut sind, geben diese als Tutoren an neu aufgenommene Jugendliche weiter.
- Berücksichtigung bei Neueinstellungen (Anhörung der jungen Menschen nach Hospitationen).
- Die BewohnerInnen können ihre Zimmer nach eigenen Vorstellungen gestalten. Hierbei werden Sie durch die MitarbeiterInnen unterstützt, z.B. bei der Farbgestaltung der Wände. Der hier gesetzte Rahmen besteht lediglich darin, dass ein heller Farbton erwünscht ist und sicherheitsrelevante, gesetzliche und Hausordnungs-Auflagen beachtet werden müssen.
- Die BewohnerInnen sind für die dekorative Gestaltung der Gruppe verantwortlich und werden hierbei durch die MitarbeiterInnen unterstützt. Sofern Vorschläge die Zustimmung der Mehrheit der BewohnerInnen finden und keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe dagegen sprechen, erfolgt eine Umsetzung (z.B. Gestaltung der Wände, Fenster, Einrichtungsgegenstände, etc.) unter aktiver Einbeziehung der jungen Menschen.
- Berücksichtigung der Wünsche bei Anschaffungen (z.B. Spiele).
- Mitbestimmung (Mehrheitsentscheidung) bei der Auswahl von Freizeitaktivitäten und der Gruppenfreizeitfahrt, im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel und transparenter pädagogischer Zielsetzungen.
- Die GruppenbewohnerInnen benennen, welche/n MitarbeiterIn sie sich als Persönlich Verantwortliche/n ErzieherIn (PVE) wünschen. Diese Wünsche werden soweit dies organisatorisch möglich ist umgesetzt. Ist dies nicht möglich, so wird dies dem/der jeweiligen BewohnerIn durch Benennung der organisatorischen Gründe, durch den/die GruppenleiterIn erklärt.
- Äußern Mütter/Väter, dass sie einen PVE-Wechsel wünschen, wird dieser Wunsch ernst genommen. Zunächst werden die Gründe in einem gemeinsamen Gespräch mit einem weiteren Mitarbeitenden, welchen der Jugendliche benennt, erörtert und überprüft, ob ggf. nur ein lösbarer Konflikt besteht oder tatsächlich ein PVE-Wechsel für sinnvoll erachtet wird. Die Entscheidung wird an den betroffenen Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten und das Jugendamt (im Rahmen des Berichts zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs) kommuniziert.
- Einrichtungsweite Befragung der BewohnerInnen, welche alle vier Jahre statt findet und daraus resultierende Maßnahmen zur Zufriedenheitssteigerung.

9. Kontakt

Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hauptstraße 55-59
55758 Niederwörresbach
Tel. 06785-9779 60
Fax 06785- 9779 90
E-mail: kjf-nwb@kreuznacherdiakonie.de

Weitere Informationen und Ansprechpartner/-innen finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.kreuznacherdiakonie.de

Laufzeit der Vereinbarung vom bis

Diese verlängert sich jeweils um ein Jahr wenn nicht eine der beiden Parteien drei Monate vor Jahresende die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	Stiftung kreuznacher diakonie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Datum, Ort	Datum, Ort
Unterschrift	Unterschrift